

doch dieses Recht allenthalben wieder verloren, so zwar, daß gegenwärtig das Recht, die Schulstellen zu besetzen, nach den in allgemeiner Geltung bestehenden Rechtsgrundsätzen als ein Nebenbefugniß des Kirchenpatronates zu betrachten ist, welches letztere wieder der Regel nach als ein untheilbares Recht auf die kirchlichen Anstalten in ihrem ganzen Umfange mit Inbegriff der aus der Kirche hervorgegangenen Schulen und also z. B. nicht auf diese oder jene Schulstelle, sondern auf die Schulanstalt im Allgemeinen sich erstreckt.

Richter, in der Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung, I. Theil, S. 54.

Hoffmann, a. a. D., II., S. 157.

Weber, a. a. D., §. 46, S. 214, Art. 13 u. s. w.

Eine Ausnahme findet hiervon, wie bereits bemerkt, nach §. 44 des Gesetzes vom 6. Juni 1835 nur zu Gunsten solcher Gemeinden statt, welche das Recht der eigenen Besetzung von Kinderlehrerstellen an Nebenschulen hergebracht hatten; allein dies ist eben bloß eine Ausnahme, welche die entgegengesetzte Regel nur um so schärfer hervortreten läßt und auf die petirenden Stadtgemeinden aus dem schon oben angegebenen Grunde keine Anwendung leidet.

Bei dieser Regel nun hat es das Schulgesetz a. a. D. bewenden lassen.

Die höchsten kirchlichen Behörden sind demnach auch bis in die neueste Zeit nicht geneigt gewesen, die Errichtung und Ausstattung neuer Schulstellen durch Schulgemeinden aus ihren eigenen Mitteln als einen Rechtstitel zur Erwerbung des Collaturrechtes über diese neuen Stellen anzuerkennen.

Auch ist dem entsprechend Seiten des Herrn königlichen Commissars unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die zeitlich bestandene kirchenrechtliche Praxis, wonach Derjenige, dem das Collaturrecht bezüglich einer Schule einmal zustehe, auch die neuerrichteten Stellen zu besetzen habe, der Deputation erklärt worden, daß der diesfallsige Anspruch der Petenten nicht anerkannt werden könne.

Gleichwohl glaubte die Deputation mit Rücksicht auf die von dem königlichen Cultusministerium bei Berathung des §. 52 der nunmehr wieder zurückgezogenen Kirchenordnung in der Ersten Kammer bewiesenen Geneigtheit, den Gemeinden bei Erbauung und Ausstattung neuer Kirchen rücksichtlich des Patronats- und Collaturrechtes einige zum Theil auch von der Zwischendeputation der Zweiten Kammer beantragte Concessionen zu machen, an den Herrn königlichen Commissar die Frage richten zu sollen, ob das königliche Cultusministerium nicht vielleicht Willens sei, den an sich nicht unbilligen Wunsch der Petenten ganz oder theilweise, z. B. durch Einräumung eines Präsentationsrechtes, aus freiem Willen zu erfüllen. Derselbe lehnte jedoch ein solches Zugeständniß deshalb ab, weil dasselbe zu weit gehende Consequenzen nach sich ziehen würde.

Die Deputation vermochte nun allerdings nicht zu verkennen, daß mit demselben Rechte, mit welchem die Städte Schandau und Königstein die oben angeführten, wegen der Fundation und Dotation von geistlichen und Schulämtern geltenden kirchenrechtlichen Grundsätze auf die von ihnen doch lediglich nur infolge einer ihnen gesetzlich obliegenden Verbindlichkeit neu creirten Schulstellen angewendet wissen wollen und daher für ihre Stadträthe das Collaturrecht über diese Stellen verlangen, alle übrigen

Schulgemeinden des Landes unter derselben Voraussetzung ganz gleiche Ansprüche erheben könnten.

Die Gewährung des von den Petenten angebrachten Gesuches würde mithin nicht nur eine nicht zu rechtfertigende und gerade in diesem Falle unbillige Disparität zwischen den einzelnen Schulgemeinden des Landes und namentlich zwischen den unter königlichem Patronate und den unter Privatpatronate stehenden Schulgemeinden hervorrufen, weil die königliche Staatsregierung jedenfalls nicht in der Lage ist, die Privatpatronate wider ihren Willen zu einer gleichen Concession zu zwingen, eine freiwillige Entäußerung des nun einmal thatsächlich bestehenden Rechtes aber von dieser Seite kaum zu erwarten sein dürfte, sondern auch in weiterer Folge eine völlige Umgestaltung der das Kirchenpatronat und die Collatur bei Kirche und Schule betreffenden Rechtsverhältnisse und Rechtszustände herbeiführen.

Zu einer solchen aber bloß so nebenbei und ohne gleichzeitige Aenderung unserer Kirchen- und Schulverfassung durch Stellung eines allgemeinen Antrags die Hand zu bieten, mußte die Deputation um so bedenklicher finden, als erst neuerdings wieder die Verhandlungen über die wieder zurückgezogene Kirchenordnung in der Ersten Kammer und die Begutachtung derselben durch die Zwischendeputation der Zweiten Kammer bewiesen haben, wie wenig Aussicht auf Erfolg ein solcher Antrag bei den in der Sache selbst liegenden Schwierigkeiten haben würde und wie wenig man im Allgemeinen zu einer Umgestaltung der Rechtsverhältnisse des Patronats und der Collatur geneigt ist.

Mag man es auch im Interesse der Schulgemeinde beklagen, daß diese Rechtsverhältnisse so, wie es der Fall ist, sich gebildet haben und mag man immerhin den Wunsch der Schulgemeinden nach einer größeren Betheiligung an der Wahl und Annahme ihrer Lehrer, mit Rücksicht auf die ihnen theils allein, theils subsidiär obliegende Verbindlichkeit zur Befreiung des durch deren Besoldung entstehenden Aufwandes als berechtigt anerkennen, so wird man es doch der unterzeichneten Deputation nicht verargen wollen, wenn sie bei Begutachtung der vorliegenden Petition die Erörterung der höchwichtigen Frage, wie diesem Wunsche ohne unbillige Beeinträchtigung zu Recht bestehender Verhältnisse am besten entsprochen werden könne, nicht als die ihr gestellte Aufgabe betrachten, sie vielmehr einer späteren Zukunft anheimgeben zu müssen geglaubt hat.

Da nun nach dem eigenen Zugeständnisse der Petenten das Collaturrecht über die Schulanstalten zu Schandau und Königstein im vollsten Umfange zur Zeit unzweifelhaft dem königlichen Cultusministerium zusteht, die diesfalls von Jenen erhobenen Ansprüche aber aus allen den vorangegebenen Gründen nicht als berechtigt anerkannt werden können, so rathet die Deputation der Kammer an:

diesen Theil der Petition auf sich beruhen zu lassen, zu welchem Beschlusse sie überdem auch noch durch die Erwägung gelangt ist, daß die Stadträthe zu Schandau und Königstein für sich allein im Grunde keinen Anspruch auf die ausschließliche Ausübung des Collaturrechtes bei den dort neu begründeten Stellen erheben können, da die Collatur von Schulämtern an sich betrachtet, wenn und soweit nicht die historische Gestalt der Patronatsrechte es anders mit sich brächte, ein natürlicher Ausfluß des Rechtes zur Leitung und Beaufsichtigung der Schulangelegenheiten im Allge-